

C FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 - 23 Landschaftsgesetz

Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft werden unter den Ziffern

1.1 Naturschutzgebiete
lfd. Nrn 1 - 16

1.2 Landschaftsschutzgebiete
lfd. Nrn. 1 - 54

1.3 Naturdenkmale
lfd. Nrn. 1 - 53

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile
lfd. Nrn. 1 - 21

im nachfolgenden Text und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 Landschaftsgesetz die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest, und zwar

- Naturschutzgebiete (§ 20)

- Landschaftsschutzgebiete (§ 21)

- Naturdenkmale (§ 22)

- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23).

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Die Wirkung der Schutzausweisungen richtet sich nach § 34 (1) - (4) Landschaftsgesetz. Nach § 34 (5) Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 Landschaftsgesetz der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann eine abweichende Regelung treffen, soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen. Nach § 14 (1) Landschaftsgesetz hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, die förmliche Enteignung und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40, 42 und 46 Landschaftsgesetz geregelt. Gemäß § 48 (1) Landschaftsgesetz werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der Unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen. Darüber hinaus wird bei der Unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale, werden gemäß § 48 (2) Landschaftsgesetz in der Öffentlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Öffentlichkeit gekennzeichnet. Einzelheiten der Kennzeichnung, einschließlich der Kennzeichnung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, sind in der Durchführungsverordnung (DVO vom 22. Oktober 1986) geregelt.

1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Schutzobjektes.

die von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen.

alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Wartung, Unterhaltung, Sicherung und betriebstechnischen Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Nutzungen soweit die nachfolgenden Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Maßnahmen der Deichunterhaltung in den Schutzzonen I und II gemäß der Deichschutzverordnung vom 19.01.1982 soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Maßnahmen der Unterhaltung, Pflege und Sicherungsverpflichtung des Straßenbaulastträgers gemäß Fernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NW.

Ausnahmen von den Verboten und Geboten können nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden.

Von den Geboten und Verboten kann nach § 69 (1) Landschaftsgesetz die Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für Befreiungen von den forstlichen Ge- und Verboten ist gemäß § 69 (2) Landschaftsgesetz im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Untere Forstbehörde zuständig.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Befristungen) im Sinne von § 4 (4) und § 5 Landschaftsgesetz verbunden werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft der Stadt Duisburg oder der Grünflächenausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 (1) 2. Landschaftsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteilen zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Landschaftsgesetz können gemäß § 71 (1) Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabwendbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind, mit der Maßgabe, daß die Maßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen oder der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen sind, soweit es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Sinne der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern" des Landesamtes für Wasser und Abfall sofern sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (RdErl. vom 01.09.1989 - MBL. NW. 1989, Seite 1203).

Maßnahmen, die zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg und als Gewässer I. Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und bei Hochwasser erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Landschaftsbehörden unverzüglich zu beteiligen

Maßnahmen und nachträgliche Untersuchungen an Altlasten soweit sie erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht (Anzeigespflicht) erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, abzuwägen, ob es sich um eine Maßnahme handelt, die unter den Befreiungstatbestand fällt.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Abstimmung mit der Unteren bzw. bei Fließgewässern I. Ordnung der Höheren Landschaftsbehörde erforderlich.

Einzelheiten über die Beteiligung der Naturschutz- und Landschaftsbehörden sind im Rd.Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" geregelt (Rd.Erl. vom 26.11.1984 - IV B 4-1.05.02 - III B 3-2700-30919 - II B 6-2474.5).

Bundeswasserstraßen sind der Rhein, der Rhein-Herne-Kanal mit dem Verbindungskanal zur Ruhr sowie die Ruhr mit den Wehrräumen des Ruhrwehres bei Duisburg.

Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung gemäß Bundeswasserstraßengesetz (Wa StrG) vom 02. April 1968 (BGBl. II. Seite 173) (BGBl. III 940-9).

Die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei dem Bau, dem Ausbau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach den für den Bund maßgebenden Richtlinien durchzuführen.

Die Beteiligung der Naturschutz- und Landschaftsbehörden ist mit dem Erlaß BW 16/00.03.50-1/37 VA 86 vom 17. Juli 1986, Vklbl. Heft 6 - 1987, Seite 272, geregelt.

Bei möglichen Erweiterungen oder Umlagen von Leitungen und Straßen sollte stets eine Umverlegung außerhalb der Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile geprüft werden.